§. 35.

Das Commissariat, welches einer sich dortselbst meldenden Frauensperson bei Vorhandensein der Voraussetzungen diese Begünstigungen gewährt, hat mit derselben ein Verpflichtungsprotokoll aufzunehmen, welches die Unterwerfung unter die regelmäßige sanitätspolizeiliche Untersuchung, den Verzicht auf jeden Gassenstrich, weiters die Verpflichtung zur Anzeige des jeweiligen Wohnungswechsels an den Untersuchungsarzt, endlich die Erklärung, im Falle der syphilitischen Erkrankung sich der Spitalsbehandlung zu unterziehen, zu enthalten hat.

Das Verpflichtungsprotokoll ist mit einem Pare des anzulegenden (mit „D" zu bezeichnenden) Vormerkblattes dem Sanitäts-Departement der Polizei-Direction vorzulegen; das zweite Pare des Vormerkblattes ist zu hinterlegen, beziehungsweise dem Domicils-Commissariate zu übersenden. Das Sanitätsdepartement, welchem die Führung der Generalevidenz bezüglich dieser Prostituirten obliegt, veranlasst die Durchführung der regelmäßigen sanitätspolizeilichen Untersuchung durch einen zu bestimmenden Polizeiarzt.

Der Untersuchungsarzt hat von dem ihm seitens der Prostituirten angezeigten Wohnungswechsel die Meldung an das Sanitäts-Departement zu erstatten, welches seinerseits dem betreffenden Commissariate hievon die Mittheilung macht, damit dasselbe das Vormerkblatt vom früheren Domicils-Commissariate requirire.

§. 36.

Bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen ist gegen die Prostituirte mit der Entziehung der gewährten Begünstigungen vorzugehen.

Die Betreffende ist je nach Umständen entweder unter die normale sittenpolizeiliche Controle zu stellen oder ganz außer Evidenz zu bringen; in letzterem Falle ist sie in das Verzeichnis der unter dem Verdachte der geheimen Prostitution stehenden Personen (§. 42) aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

IX. Maßnahmen zur Bekämpfung der geheimen Prostitution.

§. 37.

Mit Rücksicht auf die in sanitäts- und sittenpolizeilicher Beziehung sich ergebenden schweren Nachtheile, welche die sogenannte geheime oder wilde Prostitution mit sich bringt, hat die Polizeibehörde ihr besonderes Augenmerk auf die thunlichste Eindämmung dieses Übelstandes zu lenken und dahin zu wirken, dass jede sich thatsächlich der Prostitution ergebende Frauensperson der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung (§§. 8, 29—32, 33—36) unterstellt werde.

Zur Eruirung der geheimen Prostituirten dienen periodisch vorzunehmende Streifungen, Revisionen suspecter Schanklocalitäten, die Überwachung der unter dem Deckmantel eines ordentlichen Berufes die Prostitution ausübenden Frauenspersonen, die Erhebungen auf Grund einlaufender Anzeigen und die Evidenthaltung der vacirenden weiblichen Dienstboten.

§. 38.

Zur Aufgreifung von der Prostitution verdächtigen Frauenspersonen sind in jedem Commissariatssprengel wöchentlich mehrere Streifungen, in territorial ausgedehnten Bezirken in verschiedenen Bezirkstheilen gleichzeitig, vorzunehmen. Öffentliche Parkanlagen,

die Ungebung von Kasernen und überhaupt jene Gassen, welche von derlei Frauenspersonen gewöhnlich frequentirt werden, sind hiebei insbesondere ins Auge zu fassen.

Zu diesen Streifungen, welche hauptsächlich in den Abend- und Nachtstunden vorzunehmen sind, sind nur Civilorgane zu verwenden, welche in diesem Dienstzweige genügend versirt sind, um mit der im öffentlichen Interesse gebotenen Energie auch den gegenüber der einzelnen Person zu wahrenden Tact bei den ihnen obliegenden Amtshandlungen zu verbinden.

§. 39.

Ein besonderes Augenmerk ist den unter der Bezeichnung „Tschecherln" bekannten Schanklocalitäten niederer Ordnung, deren Inhaber nicht selten den bei ihnen bediensteten oder verkehrenden Frauenspersonen Gelegenheit zur Ausübung der geheimen Prostitution gewähren, zuzuwenden.

Diese in sitten- und sicherheitspolizeilicher Beziehung gefährlichen Localitäten sind häufigen, unvermutheten Revisionen zu unterziehen und die dort angetroffenen bedenklichen Personen eindringlich zu perlustriren, eventuell auch der polizeiärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Es ist strengstens auf die genaue Einhaltung der Sperrstunde und hiebei insbesondere auf den häufig vorkommenden Unfug zu achten, dass bei Eintritt der Sperrstunde zwar die vorderen Localitäten gesperrt werden, in den rückwärtigen Räumen aber der Geschäftsbetrieb fortgesetzt wird.

Gegen die Inhaber solcher Locale, welche durch Verwendung weiblicher Personen zu nicht schankgewerblichen Leistungen (als Blumenmädchen, Animirmädchen ꝛc.) oder durch Ausbeutung der Gäste bedenklich erscheinen, ist mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen. Bei jedem constatirten Thatbestande der Kuppelei ist nebst der gerichtlichen Anzeige auch die Anzeige an die Gewerbebehörde behufs eventueller Entziehung der Gewerbsberechtigung nach §. 138 lit. c Gew.-Odg. zu erstatten.

Wird durch die polizeilichen Erhebungen die Überzeugung gewonnen, dass ein Localinhaber Ausschreitungen oder den öffentlichen Anstand verletzendes Benehmen seines weiblichen Dienstpersonales duldet, ohne dass der Thatbestand des § 512 St.-G. erwiesen werden konnte, so ist doch mit Rücksicht auf die dadurch gegebene Beeinträchtigung der gesetzlich geforderten Verlässlichkeit des Inhabers die Gewerbebehörde zu verständigen.

Selbstverständlich ist den Inhabern derartiger anrüchiger Locale jede polizeiliche Begünstigung (als die Licenz zum Offenhalten über die Sperrstunde, zur Veranstaltung von Musikproductionen) zu verwehren, beziehungsweise zu entziehen.

Die Verwendung wie immer gearteter Costüme für die in solchen Localitäten bediensteten Frauenspersonen ist strengstens hintanzuhalten und ist das Wohnen sowie die Annahme von Dienstposten in solchen Localen seitens der unter sittenpolizeilicher Controle stehenden Prostituirten durchaus nicht zu dulden.

In gleicher Weise sind auch jene Hotels und Gasthöfe zu überwachen und zu revidiren, deren Inhaber der Unzucht und der Ausübung der geheimen Prostitution insbesondere durch Vermietung sogenannter Stundenzimmer Vorschub leisten; und es ist auch hier bei gegebenem Thatbestande des §. 512 eventuell §. 515 St.-G. neben der Anzeige an das Gericht die Mittheilung an die Gewerbebehörde zu machen.

§. 40.

Eine wichtige Handhabe zur Eindämmung der geheimen Prostitution bietet die polizeiliche Überwachung der unter dem Deckmantel eines Berufes die Prostitution aus-

übenden Frauenspersonen, wie z. B. der als Blumenverkäuferinnen oder Buffetdamen ꝛc. in den größeren Vergnügungsetablissements fungirenden und nebenbei der Prostitution ergebenen Frauenspersonen. Es ist daher diesen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und dieselben gegebenenfalls einer eingehenden Perlustrirung zu unterziehen.

Es sind weiters bezüglich der als Masseusen, Manicuren, Krankenpflegerinnen ꝛc. sich empfehlenden Frauenspersonen auf Grund der in den Tagesblättern enthaltenen suspecten Inserate die Erhebungen zu pflegen. Ebenso sind über die den Commissariaten zukommenden Anzeigen der Truppencommanden über durch Lustdirnen erfolgte Infectionen von Militärpersonen genaue Nachforschungen behufs Eruirung der betreffenden Frauenspersonen zu veranlassen und es sind auch die aus dem Publicum einlaufenden, sei es anonymen oder nicht anonymen Anzeigen gegen Personen, welche der wilden Prostitution ergeben sein sollen, zum Gegenstande eindringlicher Beobachtungen zu machen.

§. 41.

Da erfahrungsgemäß ein großer Theil der Prostituirten aus der Classe der weiblichen Dienstboten hervorgeht, ist dem Verhalten der vacirenden weiblichen Dienstboten eine intensive Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sofort bei der Wohnungsanmeldung eines nicht in Dienst stehenden Dienstmädchens ist der Meldzettel mit der (als Controlzeichen für die Polizei-Direction) vorgeschriebenen Bezeichnung (vac.) zu versehen und dem Mädchen im Sinne der §§. 133 und 134 der Gesindeordnung für Wien eine entsprechende auf dem Meldzettel anzumerkende Frist für die Bewerbung um einen neuen Dienstplatz zu geben. Diese Fristen sind durch entsprechende Vormerkungen (Terminkasten) strenge in Evidenz zu halten.

Nach fruchtlosem Verlaufe der eventuell über Ansuchen zu verlängernden Frist ist die Betreffende auf ihren Erwerb und ihren Lebenswandel zu perlustriren, und ist je nach Umständen die entsprechende Verfügung über dieselbe im Sinne der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu treffen; jedenfalls aber ist darauf zu sehen, dass fremdzuständige, ungebührlich lange vacirende, weibliche Dienstboten, welche sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben, ohne dass sie unter sanitätspolizeilicher Controle stehen, vom hiesigen Platze entfernt werden.

§. 42.

Alle Frauenspersonen, welche im Verdachte der geheimen Prostitution, beziehungsweise der Kuppelei stehen, sind beim Commissariate ihres Wohnortes mittels besonderer Personalkarten in Evidenz zu nehmen, fortgesetzt zu überwachen und von Zeit zu Zeit zu perlustriren. Übersiedelt eine solche Frauensperson in einen anderen Bezirk, so ist die Personalkarte dem Commissariate des neuen Wohnortes zu übersenden; entfällt der Grund des Verdachtes oder wird die Frauensperson unter sittenpolizeiliche Controle gestellt, so entfällt die weitere Vormerkung.

§. 43.

Gegen jede Frauensperson, welche überwiesen wird, dass sie mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe, ohne dass sie sich den bestehenden polizeilichen Anordnungen unterworfen hat, ist wegen Ausübung der geheimen Prostitution die Strafamtshandlung einzuleiten.

Eine Abschrift der über eine solche Frauensperson angelegten Personalkarte ist dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction vorzulegen, woselbst auf Grund dieser von